

## Zum Handel mit Strickgarnen.

Berlin, 23. März. (B. V. Amtlich.) Durch die Bekanntmachung betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Textil-, Wirl- und Strickgarnen vom 31. Dezember 1915 ist erlaubt worden, daß Warenhäuser 10 vom Hundert, sonstige offene Ladengeschäfte 30 vom Hundert ihrer beschlagnahmten Vorräte an wollenen und wollhaltigen Strickgarnen nach dem Stand vom 31. Dezember 1915 im Kleinverkauf und an Hausgewerbebetriebe veräußern dürfen unter der Bedingung, daß diese Mengen auch tatsächlich zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe feilgehalten werden und der Verkaufspreis nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 erzielte Verkaufspreis.

Nach dem Wortlaut der oben angeführten Bekanntmachung mußten an sich Warenhäuser und sonstige offene Ladengeschäfte die Enteignung der bisher nicht freigegebenen, also beschlagnahmten 90 oder 70 vom Hundert ihrer Strickgarnbestände gewärtigen, wenn sie diese Menge nicht bis zum 31. März 1916 der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin S.W. 48, verl. Hedemannstraße 3, zum Kauf angeboten haben. Da aber weitere Freigaben von Strickgarnen bei Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften durch das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, für einen späteren noch zu bestimmenden Zeitpunkt im Laufe des Jahres 1916 in Aussicht genommen sind, so gibt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bekannt, daß sie im Hinblick hierauf von ihrem Recht der Enteignung solcher Strickgarnbestände, die sich am 31. März 1916 noch in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden, und die bis dahin der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin S.W. 48, verl. Hedemannstraße 3 noch nicht zum Kauf angeboten worden sind, vorläufig keinen Gebrauch machen wird. Die Beschlagnahme dieser Garne bleibt selbstverständlich weiter bestehen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich vorstehende Bekanntmachung ausschließlich auf Strickgarnen bezieht, die sich in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden. Alle anderen von obiger Bekanntmachung betroffenen Garne also auch Strickgarnbestände bei Großhändlern, Fabrikanten, Spinnern und sonstigen Firmen werden nach dem 31. März 1916 enteignet werden, sofern sie bis zu vorstehendem Zeitpunkt nicht der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin S.W. 48, verl. Hedemannstraße 3, zum Kauf angeboten sind, es sei denn, daß bis zum 31. März 1916 feste Heeres- oder Marineaufträge im Sinne des § 5 der angezogenen Bekanntmachung gegen ordnungsgemäß ausgefüllten amtlichen Belegschein vorliegen.

## Web-, Wirl- und Strickwaren.

Nach einer der Frankfurter Handelskammer zugegangenen Mitteilung des Webstoffmeldeamtes fallen alle Arten von Stückerien, also auch solche, die zunächst auf einen gewebten Grundstoff gestickt werden, der durch chemisches Verfahren weggebeizt wird, sogenannte *Neuware*, unter die Bekanntmachung W. M. 562/1, 16. KRA; diese gilt jedoch nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Nach einer weiteren Auskunft des Webstoffmeldeamtes dürfen auch Vorräte, die die Mindestmenge nicht erreichen, gemäß § 7, Ziffer 1, nur nach Vorbringung des vorgeschriebenen Zeugnisses bearbeitet werden.

Kessel, Röper und Fischgratstoffe unterliegen an sich der Beschlagnahme, doch sind diejenigen Mengen, die die in Spalte 6 der Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 16. KRA angegebene Grenze nicht übersteigen, für die Zwecke der §§ 6, 7 freigegeben. Nur ein Konfektionsbetrieb darf die ihm gemäß § 7 der Verordnung Nr. W. M. 1000/11. 16. KRA freigegebenen Mindestmengen ausrüsten, färben oder sonst veredeln lassen, wenn er die so veredelte Ware später in seinem eigenen Betrieb zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen läßt.

Betriebe, die ihre Waren zum Konfektieren an Getraidearbeiter geben und diesen gleichzeitig die erforderlichen Futaten selbst liefern, sind selbst als Konfektionsbetriebe anzusehen.